

Über den Rechtsbestand des StGG, Juli 1837

Seite 12 r

July 1837

ad occas. des Streites
über den Rechtsbestand
des St.Gr.Gesetzes

Wenn man die Frage über Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des hiesigen Staatsgrundgesetzes in Erwägung setzt, so wird es erlaubt seyn, vor allem an die Zeit zu erinnern, in welcher dasselbe zu beurtheilen war. Die July Revolution, die Revolution in Belgien, die Unruhen in Sachsen, Hessen und Braunschweig hatten ihre Auswirkung auf das hiesige Land nicht verfehlt. War auch der locale Aufstand gedämpft, der in hiesigem Lande sich gezeigt hatte, so war doch der Geist, der jene Unruhen hervorgerufen, nicht gebändigt, denn fast alle jene Unruhen in anderen Ländern, hatten einen für den Anstifter scheinbar glücklichen Ausgang gewonnen.

Was in gewöhnlichen Zeiten unnütz, oder gar schädlich erscheinen könnte, nämlich der Versuch, die Rechte der Regierung und der Unterthanen festzustellen, erschien jetzt als eine Nothwendigkeit; denn die Rechte der Regierung wurden bestritten, das Volk wollte sich alles anmaßen. Diesen Anmaßungen, diesen allmächtigen, offen oder geheimen Untermächten

müßte eine Schranke entgegengestellt werden, und dieses konnte nur geschehen wenn man bestimmte Grundsätze über die Rechte des Königs und der Regierung aufstellte.

Dieser Zweck, die Rechte des Königs und Seiner Regierung gegen Eingriffe sicher zu stellen, ward durch das Staatsgrundgesetz wenn nicht völlig, doch jedenfalls in bey weitem größerem Maße erreicht, als solches in andern deutschen Staaten, der Fall gewesen, welche wie Hannover in ähnlicher Lage sich befanden.

Zu Begründung dieser Ansicht darf ich zunächst

1. auf den Grundgedanken verweisen, daß der König als Oberhaupt des Staats in sich die gesammte Staatsgewalt vereinigt, (§6) das Königreich in seinen Verhältnissen zum deutschen Bund und auswärtigen Staaten vertritt (§. 7.) und nach § 8 u 9. alle Regierungsgewalt im Innern, so wie in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit von dem Könige ausgeht.

Der König ist in dieser Beziehung nur beschränkt, durch die Rechte welche den Ständen oder den

Unterthanen zustehen.

2., durch den § 7. ist das Recht des Königs anerkannt, Gesandtschaften und sonstige Missionen anzuordnen.

3. In Beziehung auf die bewaffnete Macht ist der König durch die §§. 8. 86 und 155. völlig frey gestellt. Eidesleistung des Militairs ist vermieden, aber so ist jeder Versuch, Bürger- oder Communalgarden zu errichten, zurückgewiesen. Aber auch in Beziehung auf den Geldbedarf für den Militairetat ist der König durch den § 140. sicherer als zuvor gestellt.

4. Jeder Einmischung der Stände in die innern Verhältnisse der Königl. Familie ist durch den § 26. Vorgebeugt; und der damaligen Tendenz der Zeit den begüterten Adel durch Zersplitterung seiner Güter zu vernichten, durch die Bestimmung des § 29. entgegengewirkt.

5. Die Rechte des Königs in Beziehung auf die Einrichtung der Bundesbehörden, und die Bestellung der Dienerschaft, sind durch den § 3. – und den allgemeinen § 6. – so wie dadurch gesichert, daß der § 157. die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten, nach den näheren Bestimmungen dieses Capittels, dem Könige vorbehalten,

und daß die Bestimmungen
des § 140. hinsichtlich der Besoldung
und Pensionirung der Dienerschaften,
eine unzulässige Einwirkung
der Stände beseitigen.

6. Nach § 34. ist dem Könige das
Recht vorbehalten, die Competenz auf
eine andere ordentliche Gerichtsbehörde
auf den Bericht des Gesamtministeriums
zu übertragen; gegen ein Uebergreifen
der Justiz in die Administration
sichern die § 27. und 156. – für
eine angemessene Polizey in den
Städten ist durch den § 3. No 6.
gesorgt.

7., dem Streben damaliger Zeit
republikanische Formen in das ____
Regiment zu übertragen ist durch
die §§ 8 u 60. vorgebeugt.

8., der § 90. bezweckt ein Ueber-
greifen der Stände in die Verwaltung
vorzubeugen; dem Könige ist theils
durch die Zusammensetzung der Cammern
theils durch die Befugniß nach § 114.
Commissaire in die Stände zu setzen,
ein größerer Einfluß gesichert, auch
durch § 103. gesorgt, daß Personen,
die unter öffentlicher Anklage gestanden, und
nicht völlig entbunden sind, aus der
Ständeversammlung entfernt werden
können.